



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Per E-Mail

Kreisverwaltungen

Ahrweiler
Altenkirchen
Bad Kreuznach
Birkenfeld
Cochem-Zell
Mayen-Koblenz
Neuwied
Rhein-Hunsrück-Kreis
Rhein-Lahn-Kreis
Westerwaldkreis
Bernkastel-Wittlich
Eifelkreis Bitburg-Prüm
Vulkaneifel
Trier-Saarburg
Alzey-Worms
Bad Dürkheim
Donnersbergkreis
Germersheim
Kaiserslautern
Kusel
Südl. Weinstraße
Rhein-Pfalz-Kreis
Mainz-Bingen
Südwestpfalz

Stadtverwaltungen

Koblenz
Andernach
Bad Kreuznach
Idar-Oberstein
Lahnstein
Mayen
Neuwied
Trier
Frankenthal
Kaiserslautern
Landau
Ludwigshafen
Mainz
Neustadt/W.
Pirmasens
Speyer
Worms
Zweibrücken
Bingen
Ingelheim

Außenstellen

Trier

Speyer

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinland e.V.
Moselring 11
56073 Koblenz

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinhessen-Pfalz e.V.
Lauterstr. 17
67657 Kaiserslautern

Speditions- und Logistikverband
Hessen/RLP e.V.
Königsbergerstr. 29
60487 Frankfurt

BAG
Außenstelle Mainz
Rheinstrasse 4 B
55116 Mainz

MWWLW

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V I/20-V I/20-StVO-SFFV

Ihr Ansprechpartner:
Markus Endres
E-Mail:
Markus.Endres
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1616
Fax:
(0261) 29 141-1087

Datum:
18. August 2021

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetter-schäden sowie der damit verbundenen Versorgung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 46 Abs. 2 StVO i.V.m. § 1 S. 1 Nr. 4 der LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts erteilen wir für das Land Rheinland-Pfalz folgende allgemeine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot):

Das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich Leerfahrten, im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unweterschäden sowie der damit verbundenen Versorgung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz wird gestattet.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres, längstens jedoch bis Sonntag, den **28.11.2021**.

Sollte eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Unterrichtung der Polizeipräsidien wird vom MWVLW beim Mdl (Abt. 4) veranlasst.

Begründung:

Aufgrund der umfangreichen Schäden in den betroffenen Hochwassergebieten in Rheinland-Pfalz dauern die Hilfsmaßnahmen nach wie vor an.

Die hierzu notwendigen Transporte müssen auch weiterhin an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, um die Hilfsmaßnahmen durchgehend weiterzuführen und eine umfassende Versorgung der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small upward curve.

Rita Schemmer